

Kulturkammer, die Reichstheaterkammer, örtliche Stellen der Kammern oder Behörden der allgemeinen Landesverwaltung übertragen.

(3) Der zuständige Minister kann Ausnahmen von diesem Gesetz zulassen.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

**Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz.  
Vom 15. Mai 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Theatergesetzes findet auf die im Reichsgebiet unterhaltenen Anstalten der Musik oder der bildenden Künste oder zur Erteilung von Unterricht in einer dieser Künste, ferner auf die in Anstalten der genannten Arten tätigen Personen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Reichstheaterkammer die Reichsmusikkammer oder die Reichskammer der bildenden Künste tritt.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

**Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes.  
Vom 18. Mai 1934.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 5 und des § 10 Abs. 1 und 2 des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 411) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Theaterveranstalter ist jeder, der Aufführungen von Schauspielen, Opern oder Operetten veranstaltet, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Veranstaltung erfolgt:

- a) gewerbsmäßig oder gemeinnützig,
- b) ständig oder gelegentlich,
- c) durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts.

(2) Aufführungen sind für den allgemeinen Besuch bestimmt, wenn jedermann die Befugnis zum Besuch erwerben kann.

§ 2

Auf Veranstaltungen der Kleinkunst findet das Gesetz keine Anwendung. Die §§ 33a und 33b der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 3

(1) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die Theateraufführungen veranstalten (private Theaterveranstalter), müssen im Besitz einer Zulassungsurkunde sein. Die Polizei kann jederzeit Vorlegung der Zulassungsurkunde fordern. Kann der private Theaterveranstalter die Zulassungsurkunde nicht vorweisen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen an der Aufführung zu verhindern.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts bedürfen keiner Zulassung.

§ 4

(1) Soweit jemand bei Inkrafttreten des Theatergesetzes nach dem bisher geltenden Recht zur Veranstaltung von Theateraufführungen befugt ist, gilt seine Zulassung als erfolgt.

(2) Das Recht, die Zulassung zu entziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes), bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Prüfung und Entscheidung über Gesuche um Zulassung zur Veranstaltung von Theateraufführungen (§ 3 des Gesetzes) wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes hiermit übertragen:

- a) auf den Präsidenten der Reichstheaterkammer, soweit es sich um die Zulassung ständiger Theaterveranstalter handelt,
- b) auf die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Wohnsitz hat, soweit es sich um gelegentliche Theaterveranstalter handelt.

(2) Die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

(3) Der Präsident der Reichstheaterkammer kann sich bei Erteilung der Zulassung nach den im allgemeinen für seine Vertretung geltenden Vorschriften vertreten lassen.

### § 6

Als gelegentlicher Theaterveranstalter darf nur zugelassen werden, wer höchstens sechs Theateraufführungen veranstalten will. Die Zulassungsurkunde für gelegentliche Theaterveranstalter wird nach der sechsten Aufführung ungültig. Wer weitere Aufführungen veranstalten will, bedarf der Zulassung als ständiger Theaterveranstalter.

### § 7

(1) Vor der Ausstellung der Zulassungsurkunde für gelegentliche Theaterveranstalter hat die entscheidende Behörde die örtliche Stelle der Reichstheaterkammer gutachtlich zu hören. Will sie von deren Gutachten abweichen, so hat sie den Zulassungsantrag zur Entscheidung an die Reichstheaterkammer abzugeben. Ebenso hat sie ihn an die Reichstheaterkammer abzugeben, wenn sie aus anderen Gründen Zweifel hat, ob ihm entsprochen werden kann. Die Gültigkeit einer Zulassung ist von der Befolgung dieser Vorschriften nicht abhängig.

(2) Die Reichstheaterkammer stellt ein Verzeichnis ihrer örtlichen Stellen auf, das den unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt wird.

### § 8

Wer als Theaterveranstalter zugelassen ist, hat das Recht, im Rahmen der Zulassung und der allgemeinen Gesetze Theateraufführungen zu veranstalten, soweit sie nicht nach § 5 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes untersagt werden.

### § 9

Die Frist, innerhalb der das Theater nach erfolgter Zulassung in Betrieb genommen sein muß (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen. Sie darf nicht mehr als sechs Monate und nicht weniger als einen Monat betragen.

### § 10

Die Stelle, die eine Zulassung erteilt hat, kann sie entziehen, wenn sich zeigt, daß der Theaterveranstalter oder sein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt oder wenn er eine dieser Eigenschaften verliert.

### § 11

Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Zulassung abgelehnt oder eine Zulassung entzogen wird, sind dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen diese Entscheidung kann er binnen einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ist endgültig.

### § 12

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann den Stellen, die über Zulassungsanträge zu entscheiden haben, Anweisungen erteilen.

### § 13

(1) Die Zulassung ist von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn Zweifel bestehen, ob der Theaterveranstalter seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gehaltsansprüche der in dem Theater beschäftigten künstlerischen oder durch Dienstvertrag verpflichteten Personen sowie der für diese Personen zu zahlenden Soziallasten imstande sein wird.

(2) Die Sicherheit kann nur auf Anordnung der Reichstheaterkammer für die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen werden.

§ 14

(1) Die Ausübung der in den §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse steht ausschließlich dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zu.

(2) Zur Weiterbeschäftigung von Personen der im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Gruppen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellt sind, bedarf es keiner erneuten Bestätigung. Das Recht, solchen Personen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 15

(1) Von der im § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestimmten Zugehörigkeit zur Reichstheaterkammer sind die Personen befreit, deren Tätigkeit rein kaufmännischer, büromäßiger, technischer oder mechanischer Natur ist.

(2) Gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste öffentlicher Betriebe dürfen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes von der Theaterkammer Ordnungsstrafen (§ 28 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 797, 799) oder sonstige Zwangsmaßnahmen nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle verhängt werden. Der Ausschluß solcher Personen (§ 10 der bezeichneten Durchführungsverordnung) ist, solange sie sich im öffentlichen Dienste befinden, unzulässig.

§ 16

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zur Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda  
Dr. Goebbels

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Buttman

**Verordnung über die Herstellung von Margarine für die Ausfuhr. Vom 18. Mai 1934.**

Auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 1 §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird verordnet:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann gestatten, daß zur Herstellung von Margarine, die zur Ausfuhr gelangt, Butter oder Butterschmalz verwendet wird. Auf solche Margarine findet die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) keine Anwendung.

Berlin, den 18. Mai 1934.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Moritz

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
Pfundtner

**Verordnung über die Regelung des Absatzes von Zuckerrüben. Vom 18. Mai 1934.**

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung des Absatzes und der Preise von Zuckerrüben

1. im Zusammenwirken mit der Wirtschaftlichen Vereinigung der Deutschen Zuckerindustrie Richtlinien für den Abschluß und die Durchführung von Verträgen über die Lieferung von Zuckerrüben aufzustellen;
2. zu bestimmen, daß Verträge, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien zwischen einem Zuckerrübenanbauer und einer Zuckerfabrik